

Amtsgericht Neukölln

Grundbuch

von

Buckow

Blatt 5745

(Das Grundbuchblatt wurde vormals bei
dem Amtsgericht Neukölln geführt.)

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV neu ge-
fasst worden und dabei an die Stelle des bisher-
gen Blattes getreten. Freigegeben am 06.03.2001.

Korczakowski

Bestandsverzeichnis

Lfd. Nr. der Grundstücke	Bisherige lfd. Nr. d. Grundstücke	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte			Bogen	
		Gemarkung *		Wirtschaftsart und Lage		
		Flur	Flurstück			
1	2	3 a/b		3c	4	
1	-	Berlin	40114	15/6	Bauplatz Wildmeisterdamm 102/120 Ecke Straße 490	248
2	-	Berlin	40014	38/6	Bauplatz Fritz-Erler-Allee 110/118 Ecke Lipschitzallee 35/51	348
3	-	Berlin	40014	39/1	Bauplatz Fritz-Erler-Allee 110/118 Ecke Lipschitzallee 35/51	954
4	1,2,3	Berlin	40114	15/6	Bauplatz Fritz-Erler-Allee 110/118 Wildmeisterdamm 102/120 Ecke Straße 490 Ecke Lipschitzallee 35/51	24838
			40014	38/6	Bauplatz Fritz-Erler-Allee 110/118, 116 Ecke Lipschitzallee 35/51	3486
				39/1	Bauplatz Fritz-Erler-Allee 110/118, 116 Ecke Lipschitzallee 35/51	954
5/zu 4	-	Grunddienstbarkeit bestehend in dem Recht, auf dem Grundstück Buckow Blatt 5031 einen Kinderspielplatz zu errichten, dauernd zu erhalten und zu unterhalten, eingetragen daselbst Abt. II Nr. 4. Vermerkt am 22.01.1975.				
6	4	317	15/6	Gebäude- und Freifläche Fritz-Erler-Allee 110, 112, 114, 116 Lipschitzallee 41, 43, 45, 47, 49	24838	
			38/7	Gebäude- und Freifläche Fritz-Erler-Allee 110, 112, 114, 116 Lipschitzallee 41, 43, 45, 47, 49	4440	

* Wenn die Angabe der Gemarkung fehlt, stimmt ihre Bezeichnung mit der des Grundbuchbezirks überein.

20

Bestandsverzeichnis

Bogen

B-ZA 1

Bogen
G
m
4
24
2,3,
348
954
4
4
4
5/zu 4
6

Bestand und Zuschreibungen	Abschreibungen	
	Zur lfd. Nr. der Grundstücke	
6	7	8
<p>Von Blatt 3581 dieses Grundbuchs hierher übertragen am 10.03.1972.</p>		
<p>Nr. 2 von Rudow Blatt 6750 und Nr. 3 von Rudow Blatt 4925 hier übertragen, mit Nr. 1 vereinigt und unter Nr. 4 neu eingetragen am 29.06.1972.</p>		
<p>Nach dem Katasterbuche berichtigt am 02.11.1972.</p>		
<p>Nach dem Katasterbuche berichtigt am 29.11.1972.</p>		
<p>Nach dem Katasterbuche berichtigt am 15.04.1977.</p>		
<p>Bei Neufassung des Bestandsverzeichnisses -unter gleichzeitiger Berichtigung der Angaben nach dem Liegenschaftsbuch- als Bestand eingetragen am 06.03.2001.</p>		

Erste Abteilung

Bogen

Lfd. Nr. der Eintragungen	Eigentümer	Lfd. Nr. der Grundstücke im Bestandsverzeichnis	Grundlage der Eintragung
1	2	3	4
1	<p><u>Gropius-Haus Dr. Peters-Kommanditgesellschaft in Berlin</u></p> <p>Die Firma der Eigentümerin lautet nunmehr: Gropius-Haus GmbH & Co. GEHAG-Fonds II KG, Berlin</p>	5/zu 4, 6	<p>Bei Neufassung der Abteilung ohne Eigentumswechsel eingetragen am 06.03.2001.</p> <p>Aufgrund Umfirmierung (Notarbescheinigung gemäß § 21 BNotO vom 21.12.2005, Notar Frank Rohrlack) eingetragen am 27.12.2005.</p> <p>Bieneke</p>
2	<p><u>Strandgaard Invest GmbH, Berlin</u></p> <p>Zu Nr. 2: Die Eigentümerin firmiert nunmehr: Orlando Real Berlin GmbH (Amtsgericht Charlottenburg HRB 87195 B); aufgrund Handelsregister-eintragung vom 07.03.2013; eingetragen am 12.11.2014.</p> <p>Piglas</p>	5/zu 4, 6	<p>Auflassung vom 07.12.2007; eingetragen am 06.11.2008.</p> <p>Wagner</p>

Postanschrift: Investit...

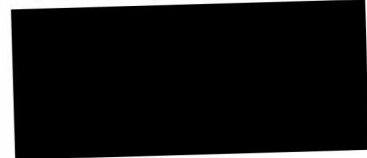
Ernst G. H. Westfälis 10711 F



EINGEGANGEN
12. DEZ. 2019

Postanschrift: Investitionsbank Berlin · 10702 Berlin · BI-3006

Betreuung Immobilienförderung
Mietwohnungsbau I



Datum: 9. Dezember 2019

Ernst G. Hachmann GmbH
Westfälische Straße 37
10711 Berlin

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen/ Antragsnummer BI-3006 / 10033391

Berlin-Buckow, Fritz-Erler-Allee 112-116 ger., Lipschitzallee 43-49 unger.

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

Sie verwalten die oben genannte Wohnlage für die Orlando Real Berlin GmbH.

Uns liegt ein Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Absatz 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFGH) von Herrn Tony Pohl vor.

Herr Pohl hat sein Auskunftsinteresse nicht eingegrenzt und möchte die vollständigen Verwaltungsvorgänge einsehen.

Gemäß § 14 Absatz 2 IFG haben wir abzuwägen, ob das Auskunftsinteresse von Herrn Pohl Ihr Interesse als Betroffener an der Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen überwiegt. Hierzu haben wir Ihnen die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.



Wir bitten Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens um Stellungnahme.
Sofern Sie sich nicht äußern, werden wir nach Aktenlage entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Berlin



Investitionsbank Berlin
Bundesallee 210 · 10719 Berlin
Telefon: 030 / 2125-0 · Internet: www.ibb.de
Sitz: Berlin · Reg.-Nr. HRA 35566 B · Amtsgericht Charlottenburg
USI-IDNr.: DE 811627894

Vorsitzende
des Verwaltungsrates:
Senatorin Ramona Pop

Vorstand:
Dr. Jürgen Allerkamp (Vorsitz)
Angeliki Krisilion

Bankverbindung:
IBAN:
DE77 1011 0400 0010 1104 00

BIC:
IBBBDE33

ERNST G. HACHMANN GMBH

Hausverwaltungen seit 1919

Büro Berlin
Westfälische Straße 37
10711 Berlin
Telefax 030 - 893 59 94
030 - 666 504-99

Büro Hamburg
Colonnaden 72
20354 Hamburg
Telefon 040 - 51 00 - 84/-85/-86
Telefax 040 - 51 14 966

Vermietungsangebote unter:
www.hachmann-hausverwaltung.de

Ihr Ansprechpartner:

Berlin, 23. Dezember 2019

**Objekt: Fritz-Erler-Allee 110-116 ger./Lipschitzallee41-49, 12353 Berlin
BI-3006 / 10033391**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED]

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.12.2019 zu o.g. Wohnanlage.

Uns ist ein Herr Tony Pohl nicht bekannt, soweit wir wissen, war und ist er kein Mieter in dem Objekt. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass **datenschutzrechtliche Belange** in Ihrem Haus geprüft und Berücksichtigung finden werden.

Wir haben erhebliche Bedenken, wenn Unbefugte Zugang zu Daten von Mietern, zu Daten von Verwaltern, Versorgern und sonstigen Beteiligten haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ernst G. Hachmann GmbH

[REDACTED]
v. Welke

Geschäftsführer:
RAin Birgit Steenholdt-Schütt
Manuela Thamm
Christian Krant
HR Amtsgericht Charlottenburg | 13297B
Sitz der Gesellschaft: Berlin
ID-Nr. DE 260 729 615



Postanschrift: Investitionsbank Berlin · 10702 Berlin · BI-3006

Betreuung Immobilienförderung
Mietwohnungsbau I

Orlando Real Berlin GmbH
Johann-Sigismund-Str. 16/17
10711 Berlin

Datum: 21. Januar 2020

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/
Antragsnummer

BI-3006 / 10033391

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 04.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 04.11.2019, eingegangen bei uns am gleichen Tag, erhalten Sie gemäß § 15 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (BlnIFG vom 15.10.1999 GVBl. 1999, Nr. 45, S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl, S. 160), folgenden

Bescheid

Nach Abwägung aller Umstände gemäß § 14 Absatz 2 IFG geben wir dem Antrag auf Akteneinsicht für unsere Vorgänge zu den Objekten Berlin-Buckow, Fritz-Erler-Allee 112-116 ger., Lipschitzallee 43-49 unger. statt.

Begründung:

Schutzwürdige Belange Dritter stehen der Akteneinsicht nicht entgegen.

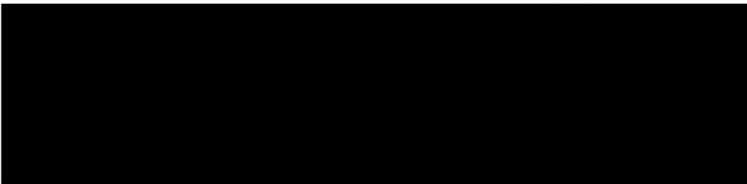
Weder nach Aktenlage noch im Rahmen der Anhörung sind Aspekte erkennbar geworden, eine von der Regelvermutung des § 6 IFG abweichende Lage erkennen ließen. Auch in der Person des Antragsstellers lassen sich solche nicht erkennen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 7 IFG wurden ebenfalls nicht geltend gemacht und sind nach Aktenlage auch nicht anzunehmen.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Berlin



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift an den Datenschutzbeauftragten der Investitionsbank Berlin, Bundesallee 210, 10719 Berlin zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Frist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.



erkennbar geworden,
ließen. Auch in der
lls nicht geltend

Wollmann & Partner Rechtsanwälte mbB • Postfach 151480 • 10676 Berlin

EINWURF / EINSCHREIBEN
Investitionsbank Berlin
Datenschutzbeauftragte der IBB
Bundesallee 210
10719 Berlin

Dr. Joachim Börner, Notar
Frank Leithold, Notar
Cornelius Ernst Wollmann¹
Wolfgang Weih, Notar a.D.
Michael Depel²
Dennis Fortkamp
Sarah Hossenfelder
Constanze Herr²
Axel Wunschel^{3,4}

Ernst-Jürgen Wollmann ^{bis 2009}
Ernst-Rüdiger Wollmann ^{bis 2002}

Meinekestraße 22
10719 Berlin

Telefon +49 30 88 41 09-0
Telefax +49 30 88 41 09-30

berlin@wollmann.de

St-Nr. 13/598/70102
USt-Id-Nr. DE135562767

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE84 1203 0000 0011 5008 81
BIC BYLADEM1001

Weberbank Actiengesellschaft
IBAN DE30 1012 0100 0053 9210 05
BIC WELADED1WBB

www.wollmann.de

¹ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
² Fachanwalt für Arbeitsrecht
³ Licencié en Droit
⁴ zertifizierter Mediator

Datum	Bitte stets angeben	Kontakt
30.01.20	79/20 DF50 D17/41-20 KK	

vorab per Fax: 030 2125-133770 und ✓
vorab per E-Mail: datenschutz@ibb.de sowie in cc: laehn@ibb.de ✓

Orlando Real Berlin GmbH .I. Investitionsbank Berlin (IBB)
Objekte Berlin-Buckow, Fritz-Erler-Allee 112-116 gerade,
Lipschitzallee 43-49 ungerade, Antrag nach dem IFG vom
04.11.2019, Bescheid vom 21.01.2020
Ihr Zeichen: BI-3006 / 10033391

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, die Orlando Real Berlin GmbH anwaltlich zu vertreten.
Eine auf uns legitimierende Vollmacht ist diesem Schreiben im Original beigelegt.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin legen wir gegen den
Bescheid vom 21.01.2020 zu Ihrem Zeichen BI-3006 / 10033391

Widerspruch

ein.

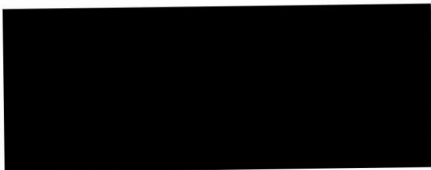


Weiter wird namens und in Vollmacht unserer Mandantin beantragt,

Akteneinsicht

in die betreffenden Unterlagen zu gewähren. Eine weitergehende Stellungnahme nach erfolgter Akteneinsicht bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt

Wolmann & Partner Rechtsanwälte
EINWURF / EIN
Investitionsba
Datenschutz
Bundesallee
10719 Br

Datum

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB | SEIT 1921

Wollmann & Partner Rechtsanwälte mbB • Postfach 151480 • 10676 Berlin

EINWURF / EINSCHREIBEN

Investitionsbank Berlin
Datenschutzbeauftragte der IBB
Bundesallee 210
10719 Berlin

Dr. Joachim Börner, Notar
Frank Leithold, Notar
Cornelius Ernst Wollmann¹
Wolfgang Weih, Notar a.D.
Michael Depel²
Dennis Fortkamp
Sarah Hossenfelder
Constanze Herr²
Axel Wunschel^{3,4}

Ernst-Jürgen Wollmann bis 2009
Ernst-Rüdiger Wollmann bis 2002

Meinekestraße 22
10719 Berlin

Telefon +49 30 88 41 09-0
Telefax +49 30 88 41 09-30

berlin@wollmann.de

St-Nr. 13/598/70102
USt-Id-Nr. DE135562767

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE84 1203 0000 0011 5008 81
BIC BYLADEM1001

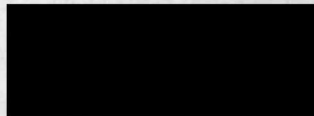
Weberbank Actiengesellschaft
IBAN DE30 1012 0100 0053 9210 05
BIC WELADED1WBB

www.wollmann.de

¹ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
² Fachanwalt für Arbeitsrecht
³ Licencié en Droit
⁴ zertifizierter Mediator

Datum Bitte stets angeben Kontakt

04.03.20 79/20 DF50
D17/173-20
KK



vorab per Fax: 030 2125-133770 und
vorab per E-Mail: datenschutz@ibb.de sowie in cc: laehn@ibb.de

Orlando Real Berlin GmbH ./. Investitionsbank Berlin (IBB)
Objekte Berlin-Buckow, Fritz-Erler-Allee 112-116 gerade,
Lipschitzallee 43-49 ungerade, Antrag nach dem IFG vom
04.11.2019, Bescheid vom 21.01.2020
Ihr Zeichen: BI-3006 / 10033391

Sehr geehrte Damen und Herren,

den mit Schreiben vom 31.01.2020 eingelegten Widerspruch betreffend den Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht nach dem Berlin Informationsfreiheitsgesetz (IFG) begründen wir wie folgt:

Dem Widerspruch ist stattzugeben. Der Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht ist zurückzuweisen.

Das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers.

Begründung:

Der Antragsteller hat seinen Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht unbeschränkt gestellt. Ein solch unbeschränktes Informationsrecht bzw. Informationsinteresse ist bereits dem Grunde nach nicht ersichtlich. Der Antragsteller hat schon nicht dargetan, worin sein Informationsinteresse besteht und inwieweit sein Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen soll.

Der begehrten Auskunft steht das zu wahrende Bankgeheimnis entgegen. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, vgl. u.a.: BGH, Urteil vom 12. Mai 1958 – II ZR 103/57, BGH, Urteil vom 27. Februar 2007 – XI ZR 195/05, jeweils zitiert nach juris, besteht das Bankgeheimnis in der Pflicht des Kreditinstituts zur Verschwiegenheit über kundenbezogene Tatsachen und Wertungen, die ihm aufgrund, aus Anlass oder im Rahmen der Geschäftsverbindung zum Kunden bekannt geworden sind und die der Kunde geheim zu halten wünscht. Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses ist eine besondere Ausprägung der allgemeinen Pflicht der Bank, die Vermögensinteressen des Vertragspartners zu schützen und nicht zu beeinträchtigen. Diese Pflicht der Bank besteht auch und trotz dem gemäß § 3 Abs. 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetz grundsätzlich einem jedem Bürger zu gewährenden Informationsrecht. Diese Pflicht würde im Falle der Gewährung von Akteneinsicht verletzt.

Die Akteneinsicht stellt eine Ausprägung des Informationsrechts nach dem IFG dar. Das Informationsrecht steht im Spannungsverhältnis zu dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen, das hier auch durch datenschutzrechtliche Vorgaben seine Ausprägung findet. Die erforderliche Rechtsgüterabwägung führt vorliegend zu dem Überwiegen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Dokumente personenbezogene Daten enthalten. Soweit im Rahmen der Gewährung der Akteneinsicht solche Daten an den Antragsteller als Dritten übermittelt werden, liegt ein Verstoß gegen die DSGVO vor, der auch keine Rechtfertigung nach § 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO finden kann. Denn der Verantwortliche – die IBB – darf seine rechtliche Verpflichtung nach dem IFG nur insoweit erfüllen, wie sie nach ermessensfehlerfreien Abwägung überhaupt besteht.

Selbst wenn die Abwägung des Informationsrechts mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen zu dem Ergebnis führte, dass dem Grunde nach dem Antragsteller Akteneinsicht zu gewähren ist, hat diese Akteneinsicht unter Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen zu erfolgen. Diese umfassen insbe-

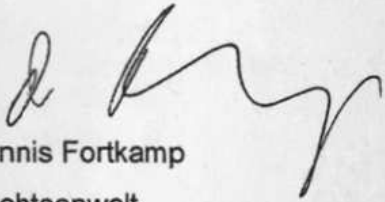
sondere die Gew
dem Bankgeheimni
§ 13 Abs. 5 Satz 2

Mit freundliche

Denn
Re

sondere die Geheimhaltung personenbezogener Daten und solcher Informationen, die dem Bankgeheimnis unterliegen. Überdies ist die Einhaltung von Urheberrechten nach § 13 Abs. 5 Satz 2 IFG zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Fortkamp
Rechtsanwalt

Anlage K7

Ø am Bedt.

eingegangen

12. März 2020

Wollmann & Partner
Rechtsanwälte

Postanschrift: Investitionsbank Berlin · 10702 Berlin · RE-0004



Recht



Wollmann & Partner

Postfach 151480
10676 Berlin

Datum: 9. März 2020

NOTFRIST: *Klage!*
ABLAUF: *14.4.*
VORFRIST: *7.4.*
am: *12.3.*
durch: *d.*

Unser Zeichen: BI-3006 / 10033391

(79/20)

Widersprüche vom 30.1.2020 und 13.02.2020 zu unserem Bescheid vom 21.1.2020 hinsichtlich des Antrages nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (BlnIFG) vom 4.11.2019

Sehr geehrter

auf die Widersprüche

der Orlando Real Berlin GmbH -Betroffene zu 1-

sowie

-Betroffene zu 2-

nach §§ 68 ff. VwGO i.Vm. § 14 Abs. 3 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (BlnIFG vom 15.10.1999 GVBl. 1999, Nr. 45, S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) vom 10.1.2019 erhalten Sie gemäß § 15 BlnIFG folgenden

Widerspruchsbescheid

Der zulässige Widerspruch der **Betroffenen zu 1** wird als unbegründet abgewiesen.

Aufgrund des zulässigen und begründeten Widerspruchs der **Betroffenen zu 2** wird der Bescheid insoweit teilweise aufgehoben, als für den Akteninhalt, der personenbezogene Daten der Betroffenen zu 2 enthält, keine Einsicht gewährt wird.

Seite 1 von 3

Investitionsbank Berlin
Bundesallee 210 · 10719 Berlin
Telefon: 030 / 2125-0 · Internet: www.ibb.de
Sitz: Berlin · Reg.-Nr. HRA 35566 B · Amtsgericht Charlottenburg
USt-IDNr.: DE 811627894

Vorsitzende
des Verwaltungsrates:
Senatorin Ramona Pop

Vorstand:
Dr. Jürgen Allerkamp (Vorsitz)
Angeliki Krisilion

Bankverbindung:
IBAN:
DE77 1011 0400 0010 1104 00

BIC:
IBBBDE33

Begründung:

Beide Widerspruchsführer sind als Betroffene am Verfahren zu beteiligen. In beiden Fällen erfolgte der Widerspruch fristgerecht.

Die **Betroffene zu 1** wendet entsprechend § 7 BlnIFG ein, dass ihr Interesse an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt.

Darüber hinaus werde das Einsichtsrecht durch den Schutz der personenbezogenen Daten sowie das Urheberrecht beschränkt.

Für den Vorrang der Wahrung ihres Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses vor dem Einsichtsinteresse des Antragstellers beruft sie sich auf das Bankgeheimnis. Zwar wird das Bankgeheimnis in der Rechtsprechung ganz überwiegend als Berufsgeheimnis eingeordnet (BGH XI ZR 195/05; VG Berlin 2 K 348/16), jedoch enthält das Berliner Informationsfreiheitsgesetz, anders als das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, keine entsprechende Einschränkung des Informationsanspruchs.

Spezialgesetzliche Regelungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, die dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz vorgehen könnten, bestehen nur in Art. 54 der RL 2004/39/EG und § 9 Abs. 1 KWG. Beide sind jedoch auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar.

Es wurden durch den Betroffenen zu 1 auch keine Aspekte vorgetragen, die zumindest die Möglichkeit erkennen lassen, dass durch die Einsichtnahme ein wirtschaftlicher Schaden entstehen könne.

Soweit der Schutz personenbezogener Daten angeführt wird, ist die Betroffene zu 1 nicht Betroffener im Sinne der DSGVO bzw. betroffene Person im Sinne des BlnDSG.

Das Urheberrecht schließlich steht der Akteneinsicht nicht entgegen, lediglich Ablichtungen sind ohne Zustimmung des Berechtigten nicht möglich.

In Abwägung der widerstreitenden Interessen ist die Akteneinsicht daher zu gewähren.

Soweit die **Betroffene zu 2** den Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 DSGVO geltend macht, ist die Akteneinsicht gemäß § 6 BlnIFG entsprechend zu beschränken.

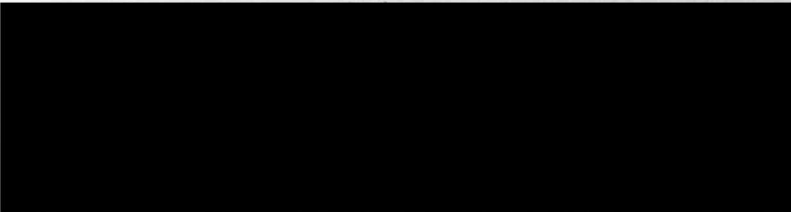
Ein überwiegendes Interesse des Antragstellers müsste einen der Tatbestände des Art. 9 Absatz 2 DSGVO erfüllen. Dies ist weder vorgetragen, noch nach Aktenlage ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift an das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung der Klage die Frist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank Berlin

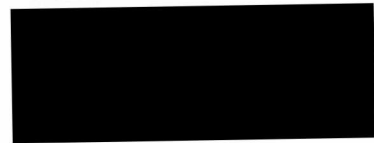


Fotokopie

Postanschrift: Investitionsbank Berlin · 10702 Berlin · RE-0004

Recht

Verwaltungsgericht Berlin



Datum: 24. April 2020

durch Fach

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom VG 2 K 50.20
Unser Zeichen/
Antragsnummer 10033391

In der Verwaltungsstreitsache

Orlando Real Berlin GmbH ./. Investitionsbank Berlin

- VG 2 K 50.20 -

werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin daher nicht in ihren Rechten.

Die Klägerin stützt sich für ihr Klagebegehren auf vier Überlegungen, die aus Sicht der Beklagten nicht zutreffend sind.

Ausgehend von den Ansichten der Klägerin stellt sich die Rechtslage für die Beklagte wie folgt dar:

a. Vornehmlich vertritt die Klägerin die Auffassung, dass dem Informationsinteresse des Antragsstellers das Bankgeheimnis als überwiegendes, schützenswertes Interesse gegenüber stände.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes mit den §§ 3, Abs. 4 und 5, Abs. 2 entsprechende gesetzliche Regelungen existieren, kann die Beklagte den Gedankengang durchaus nachvollziehen.

Allerdings ist der hier streitige Bescheid allein nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz zu beurteilen, in welchem sich eine vergleichbare Regelung nicht findet.

Das Recht auf Einsicht nach § 3 IFG Bln wird hier allein durch die Vorschriften des Abschnitts 2 beschränkt. Ein Vergleich dieser Einschränkungen mit denen des Bundesgesetzes zeigt, dass der Landesgesetzgeber den Informationsanspruch gegenüber Behörden des Landes Berlins bewusst weitreichender gestaltet hat. So ist z.B. die gesetzliche Regelvermutung, wann der Schutz personenbezogener Daten dem Informationsinteresse unterzuordnen ist, mit § 6 IFG Bln deutlich umfangreicher ausgefallen, als dies im Bundesrecht mit § 5 IFG Bund der Fall ist.

Die Beklagte kann daher nicht erkennen, dass hier etwa eine Regelungslücke vorhanden wäre, vielmehr ist nach dem Willen des Gesetzgebers der hier vorliegende Sachverhalt allein an § 7 IFG Bln zu messen.

Aus Sicht der Beklagten enthalten die Verwaltungsvorgänge, zu denen Akteneinsicht gewährt werden soll, keine Informationen, deren Offenbarung einen wesentlichen wirtschaftlichen Schaden nach § 7 IFG Bln verursachen könnte. Die Klägerin hatte umfangreich Akteneinsicht genommen, und trotzdem bis heute ebenfalls keine solchen Dokumente konkret bezeichnet.

Aber selbst wenn es sie gäbe sie, ließe sich allein hierauf der Klageantrag nicht vollständig stützen. So könnte die Akteneinsicht nicht in Gänze verweigert werden, sondern nur hinsichtlich der entsprechenden Dokumente.

b. Die Klägerin stützt ihre Rechtsansicht ferner darauf, dass die DSGVO auf sie Anwendung fände und eine Akteneinsicht durch den Antragsteller keinem der Rechtfertigungsgründe des Art. 6 DSGVO unterfalle.

Nach der Rechtsauffassung der Beklagten ist dies nicht der Fall, da der sachliche Anwendungsbereich nach Art. 2, Abs. 1 DSGVO im Falle der Klägerin nicht gegeben ist. Demnach gilt die Verordnung für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten. Personenbezogene Daten sind jedoch nach Art. 4, Abs. 1 DSGVO nur die Informationen zu natürlichen Personen.

c. Die Klägerin stützt sich ergänzend auf eine Abwägung ihrer berechtigten Interessen mit dem Informationsrecht des Antragsstellers. Diese berechtigten Interessen lägen in der Geheimhaltung personenbezogener Daten und solcher Daten, die dem Bankgeheimnis unterfallen.

Diese Sicht teilt die Beklagte nicht.

Die Klägerin selbst kann als juristische Person nicht Betroffener im Hinblick auf personenbezogene Daten sein. Soweit es sich um Daten von Mitarbeitern der Klägerin handelt, ist deren Offenbarung durch die Regelung des § 6, Abs. 2 IFG Bln gedeckt.

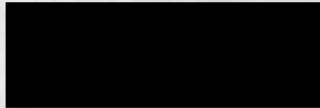
Das Bankgeheimnis steht einer Veröffentlichung im Kontext des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes wie bereits dargelegt ebenfalls nicht entgegen.

d. Die Klägerin meint schließlich, dass die Akteneinsicht zu einem Verstoß gegen die Einhaltung von Urheberrechten nach § 13, Abs. 5, Satz 2 IFG Bln führen würde.

Die Beklagte erkennt nicht, wie dieser Gedanke dem Einsichtsrecht insgesamt wirksam entgegenzutreten vermag. § 13, Abs. 5, Satz 2 IFG Bln. schränkt das Recht auf Kopien für den Fall eines Urheberrechtes ein. Unmittelbar folgend in § 13, Abs. 5, Satz 3 heißt es jedoch klarstellend, dass das Recht auf Akteneinsicht davon unberührt bleibt. Die Beklagte selbst hat zu keiner Zeit erklärt oder zu erkennen gegeben, dass sie § 13 IFG Bln nicht beachten wolle.

Gegen eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter haben wir keine Bedenken.

Herr Tony Pohl kann unter der Anschrift



geladen werden.

Zwei Ablichtungen sowie einen Ausdruck des den Antrag auf Akteneinsicht betreffenden Verwaltungsvorganges fügen wir bei.

Investitionsbank Berlin

